

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 12	S0023/18	24.01.2018

zum/zur

A0001/18 - Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE/future!, Magdeburger Gartenpartei

Bezeichnung

### Befragungssatzung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	06.02.2018
Verwaltungsausschuss	02.03.2018
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	08.03.2018
Stadtrat	05.04.2018

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat den Entwurf einer Befragungssatzung vorzulegen, in der die Voraussetzungen zur Befragung von Bürger\*innen geregelt werden.

Der Entwurf soll insbesondere bestimmen:

- in welchen Angelegenheiten eine Befragung möglich sein soll,
- dass diese durch Entscheidung des Stadtrates, der Ortschaftsräte oder durch Befragungsantrag der Bürger\*innen eingeleitet werden kann,
- wer berechtigt ist, sich an der Befragung zu beteiligen,
- wie das Verfahren im Einzelnen ausgestaltet wird,
- dass die Befragung auch auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden kann.

### Beantwortung durch die Verwaltung

Das Amt für Statistik, Wahlen und demografische Stadtentwicklung Magdeburg hat sich bereits intensiv in den letzten Jahren mit der Thematik einer Befragungssatzung beschäftigt, woraufhin ein entsprechender Entwurf erarbeitet wurde. Bisher war das Vorhandensein einer Befragungssatzung jedoch noch nicht zwingend notwendig.

Eine Befragungssatzung sollte derart ausgestaltet sein, dass sie nicht nur die festgelegten Bestimmungen im KVG und der Hauptsatzung betrachtet, sondern darüber hinaus das Potenzial von Befragungen für Verwaltung und Politik vollständig ausschöpft. Insofern sind einige im Antrag aufgeführten Punkte bereits berücksichtigt. Wie ein Befragungsprojekt dagegen im Einzelnen ausgestaltet werden sollte, gehört aus Sicht des Amtes für Statistik nicht als Festlegung in eine Befragungssatzung. Dies ist darin begründet, dass entsprechende qualitative Verfahren auch immer davon abhängig sind, welche Grundgesamtheit und welche daraus resultierende Stichprobe vorliegt (z. B. Aspekte wie Geschlecht, Alter, Zugang zur Grundgesamtheit). Diese methodischen Komponenten müssen von Befragung zu Befragung entsprechend ausgestaltet werden, damit die aus der Erhebung resultierenden Erkenntnisse valide sind und ein entsprechender Informationsgewinn für Politik und Verwaltung existiert.

Das Amt für Statistik kann jederzeit einen Entwurf vorlegen, der die im Antrag aufgeworfenen Punkte berücksichtigt. Aufgrund der durchaus gegebenen methodischen Komplexität empfiehlt es sich, dass die Ausgestaltung und Zielsetzung des Entwurfes der Befragungssatzung durch das Amt für Statistik in den Fraktionen vorgestellt wird.

Holger Platz